



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Empfehlung zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) in den Einwohnerdiensten

1. Einleitung

Diese Empfehlung hat eine kurze Grundinformation über das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Bezug auf die Arbeit der Einwohnerdienste zum Ziel.

Neben den wichtigsten Änderungen für die Einwohnerdienste werden auch Punkte aufgeführt, welche mit der für Ihre Gemeinde zuständigen Behörde geklärt werden können, um optimal auf die Gesetzesänderung vorbereitet ins neue Jahr zu starten.

Daneben finden Sie Links mit Informationen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, damit Sie sich je nach Bedarf noch tiefer in die Materie einlesen können.

2. Worum geht es?

Am 1. Januar 2013 tritt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Es löst das 100 Jahre alte Vormundschaftsrecht ab und gehört systematisch zum Familienrecht des Zivilgesetzbuches.

Neben Anpassungen an die heutigen Verhältnisse bezweckt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht unter anderem die Förderung der Selbstbestimmung und die bedürfnisgerechte, individuelle Unterstützung durch den Staat.

An Stelle der heutigen unflexiblen Massnahmen (Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft) soll künftig individuell auf jeden Einzelfall zugeschnitten nur so viel staatliche Betreuung angeordnet werden, wie tatsächlich nötig ist.

Das neue Gesetz kennt folgende Massnahmen und Instrumente:

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft
- Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner
- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügungen

(Erläuterungen zu den Begriffen finden sich unter Punkt 3 bzw. in ausführlicher Form im Anhang.)

Im noch geltenden Vormundschaftsrecht sind die angewandten Massnahmenartikel immer eindeutig interpretierbar. Anhand der von der Vormundschaftsbehörde beschlossenen Massnahmenartikel kann klar definiert werden, ob es sich um eine die Handlungsfähigkeit einschränkende Massnahme handelt oder ob die Massnahme nur unterstützend wirkt und die Handlungsfähigkeit einer Person nicht berührt.

Im neuen Recht kann vom Gesetzesartikel her nicht mehr in jedem Fall auf die Tragweite der Massnahme geschlossen werden. Insbesondere verhilft das Wissen über einen Massnahmenartikel nicht zur Kenntnis, ob eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit besteht oder nicht. So gibt es neu unter ein und denselben Artikel gehörende Massnahmen, die im Grundsatz die Handlungsfähigkeit einer Person nicht einschränken, wohl aber im konkreten Einzelfall einschränken können. Da die Massnahmen individuell auf die Bedürfnisse der Person „massgeschneidert“ werden und nicht weiter gehen sollen als erforderlich, kann die Handlungsfähigkeit neu auch punktuell, also nur für einen bestimmten Lebensbereich, eingeschränkt werden.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen wird auch die Behördenorganisation auf eine neue Basis gestellt. Die heutigen Vormundschaftsämter werden durch interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden abgelöst: die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). An die KESB stellt das neue Recht enorm hohe Anforderungen; nicht zuletzt durch die verlangte „Massarbeit“ in jedem Einzelfall. Dass auf allen Seiten noch Unklarheiten bestehen ist verständlich; vieles wird sich erst durch die Praxis ergeben.

3. Kurzbeschreibung Massnahmen

Begleitbeistandschaft (neu Art. 393 ZGB)

Die Begleitbeistandschaft, welche mit der altrechtlichen Beistandschaft auf eigenes Begehren verglichen werden kann, kann nur mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet werden und nur dann, wenn **die begleitende Unterstützung für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten** notwendig ist. Mit Errichtung der Begleitbeistandschaft **wird die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt**.

Vertretungsbeistandschaft (neu Art. 394 und 395 ZGB)

Hilfsbedürftige Personen, welche bestimmte Angelegenheiten nicht selbst erledigen können, werden durch einen Beistand oder eine Beiständin vertreten. **Die Vertretung entfaltet nur im Rahmen der dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgabenbereiche Wirkung.**

Dem Beistand oder der Beiständin kann eine nichtausschliessliche oder eine ausschliessliche Vertretungsbefugnis übertragen werden. Bei Vorliegen einer ausschliesslichen Vertretungsbefugnis ist die Handlungsfähigkeit beschränkt. Dort, wo die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht eingeschränkt ist, muss sich diese die Handlungen des Beistandes oder der Beiständin entgegenhalten lassen.

Mitwirkungsbeistandschaft (neu Art. 396 ZGB)

Bestimmte Handlungen zum Schutz der hilfsbedürftigen Person **sind von der Zustimmung** eines Beistandes oder einer Beiständin **abhängig**. Die **Handlungsfähigkeit** der betroffenen Person **wird von Gesetzes wegen entsprechend, d.h. punktuell eingeschränkt**. Die Mitwirkungsbeistandschaft bezieht sich nicht auf einen gesetzlich festgelegten unabänderlichen Katalog von Geschäften, sondern erfolgt einzig nach Massgabe der jeweiligen Schutzbedürftigkeit.

Kombination von Beistandschaften (neu Art. 397 ZGB)

Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden. Für ein und dieselbe Person kann für den einen oder den anderen Bereich sowohl Begleitung als auch Vertretung oder Mitwirkung angeordnet werden.

Umfassende Beistandschaft (neu Art. 398 ZGB)

Die umfassende Beistandschaft kann von der Wirkung her mit der bisherigen Vormundschaft verglichen werden. Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist. **Die Handlungsfähigkeit** der betroffenen Person **entfällt** von Gesetzes wegen.

Vorsorgeauftrag (neu Art. 360 ff. ZGB)

Eine handlungsfähige Person kann für den Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person beauftragen, die Personen- oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Die Aufgaben müssen im Vorsorgeauftrag umschrieben sein.

Der Vorsorgeauftrag muss eigenhändig (handschriftlich) errichtet, datiert und unterschrieben oder öffentlich beurkundet werden. Die Tatsache der Errichtung und der Hinterlegungsort können beim Zivilstandsamt im elektronischen Zivilstandsregister vermerkt werden.

Der Vorsorgeauftrag kann durch die auftraggebende Person jederzeit widerrufen oder vernichtet werden.

Ein wirksam gewordener Vorsorgeauftrag verliert seine Wirkung von Gesetzes wegen, wenn die auftraggebende Person wieder urteilsfähig wird.

Patientenverfügung (neu Art. 370 ff. ZGB)

Mit einer Patientenverfügung legt eine urteilsfähige Person fest, wie sie im Falle einer zukünftigen Urteilsunfähigkeit behandelt werden will bzw. welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle der Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht.

In der Patientenverfügung kann auch eine natürliche Person bezeichnet werden, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person in deren Namen die notwendigen Entscheidungen in Bezug auf eine medizinische Massnahme zu treffen hat.

Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterschrieben werden.

Der Widerruf der Patientenverfügung erfolgt nach den gleichen Kriterien wie der Widerruf eines Vorsorgeauftrages.

Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (neu Art. 374 bis 376 ZGB)

Liegt weder ein Vorsorgeauftrag vor noch besteht eine entsprechende Beistandschaft, so haben Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner, welche mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führen oder ihr regelmässig persönlich Beistand leisten, von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht. Dieses umfasst alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfes üblicherweise erforderlich sind, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte sowie nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen oder zu erledigen.

4. Kinderschutz

Das neue Kinderschutzrecht verleiht Kindern eine stärkere Rechtsstellung und professionalisiert Behörden, Mandatsträger und Mandatsträgerinnen. Im Unterschied zum neuen Erwachsenenschutzrecht, wird im Bereich des Kinderschutzes wie bisher von Vormundschaft gesprochen. Terminologisch wird neu von "Minderjährigen unter Vormundschaft" gesprochen. Art. 368 ZGB wird mit Art. 327a - 327c revZGB ersetzt und neu von "Kind" und nicht von einer "unmündigen Person" gesprochen. Dazu wird auch Art. 19 ZGB (Handlungsfähigkeitsrecht) präzisiert.

Die Verfahren zur Ernennung des Beistandes, der Führung der Beistandschaft wie auch die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde, sind sinngemäss wie im Erwachsenenschutzrecht auch für den Kinderschutz anwendbar. Gleiches gilt für die Regelungen für eine Unterbringung eines Kindes in eine geschlossene Einrichtung oder eine psychiatrische Anstalt.

5. Meldefluss

Im neuen Erwachsenenschutzrecht findet sich zumindest auf Bundesebene keine Rechtsgrundlage, wonach die Erwachsenenschutzbehörde eine direkte Mitteilungspflicht über Massnahmen an die Einwohnerdienste hat. Mit Art. 449c ZGB wurde hingegen eine Mitteilungspflicht der Erwachsenenschutzbehörde an das Zivilstandsamt festgelegt.

Die Erwachsenenschutzbehörde macht dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn:

- 1. sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt.*
- 2. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird.*

Die Mitteilungspflicht an das Zivilstandsamt stützt sich inhaltlich auf Art. 42 Abs. 1 lit. c der Zivilstandsverordnung (ZStV) und soll sicherstellen, dass die für die Führung des Stimmregisters zuständige Behörde von diesen Fällen erfährt und die betreffende Person aus dem Stimmregister gestrichen wird. Leider wurde dabei übersehen, dass die Stimmregister von der kommunalen Einwohnerkontrolle geführt werden. Das Zivilstandsamt muss deshalb seinerseits gemäss ZStV Art. 49 dafür besorgt sein, die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Art. 42 Abs. 1 Bst. C ZStV

Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen folgende Urteile oder Verfügungen mit:

Bst. c. Errichtung einer umfassenden Beistandschaft oder Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages für eine dauernd urteilsunfähige Person (Art.449c ZGB) sowie Aufhebung der Beistandschaft (Art. 399 Abs. 2 ZGB).

Art. 49 ZStV

¹ *Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Gemeindeverwaltung des aktuellen oder des letzten bekannten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person im Hinblick auf die Führung des Einwohnerregisters insbesondere die folgenden Angaben mit:*

(...)

d. Eintragung und Löschung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages für eine dauernd urteilsunfähige Person.

In der Praxis heisst das, dass die von der Erwachsenenschutzbehörde gemachte Mitteilung vom regionalen Zivilstandsamt den zuständigen Einwohnerdiensten weitergeleitet werden muss. Ein Informationsfluss, der aus verwaltungsökonomischer Sicht ineffizient ist. In verschiedenen Kantonen wurde deshalb durch die Einwohnerdienste eine direkte Mitteilungspflicht zwischen der KESB und den Einwohnerdiensten angestrebt. Entsprechende rechtliche Grundlagen sind in diesen Kantonen bereits erlassen oder in Vorbereitung.

Gemäss Bundesrecht meldet die Kindes-und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) den Einwohnerdiensten nur diejenigen Massnahmen, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, benötigen die Einwohnerdienste Mitteilungen durch die KESB auch in Fällen, bei denen die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wurde. Bei einer punktuellen Einschränkung muss gewährleistet sein, dass die Einwohnerdienste zumindest dann eine Mitteilung von der KESB erhalten, **wenn die Handlungsfähigkeit in Bezug auf einen Aufgabenbereich der Einwohnerdienste eingeschränkt ist**. Wenn die Einwohner-

dienste beispielsweise nach wie vor legitimiert sind, Handlungsfähigkeitszeugnisse auszustellen, so benötigen sie jeweils eine Mitteilung von allen angeordneten erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen der KESB, welche die Einschränkung oder den Entzug der Handlungsfähigkeit zur Folge haben.

Aufgrund der Verschwiegenheitspflicht im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht dürfen die Einwohnerdienste andererseits keine Meldungen und Auskunftserteilung von Massnahmen und Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen an andere Stellen und Organe (auch nicht an Amtsstellen) weitergeben. Inwiefern die Einwohnerdienste die einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Register erfassen, ist den kantonalen Regelungen zu entnehmen. Diejenigen Stellen, welche zur Erfüllung ihrer eigenen Tätigkeit Informationen über kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen benötigen, müssen von der KESB direkt informiert werden.

Das Einsichtsrecht im Einwohnerregister ist entsprechend zu beschränken.

6. Auswirkungen auf die Einwohnerregister

6.1 Einwohnerregister

Im Einwohnerregister werden grundsätzlich alle für die Verwaltungstätigkeit notwendigen Daten geführt und berechtigten Bezüglern der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgabe zugänglich gemacht.

Im neuen Erwachsenen- und Kinderschutzrecht wird aufgrund der grossen Komplexität des neuen Rechts und der gesteigerten Anforderungen an den Schutz dieser den Persönlichkeitsbereich betreffenden Tatsachen jedoch ein direkter Informationsweg von der KESB zu den entsprechenden Verwaltungsstellen angestrebt. Das kann beispielsweise bedeuten, dass die KESB bzw. die Mandatsträgerin und der Mandatsträger den Entzug oder eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit, die ausschliesslich die finanziellen Angelegenheiten einer Person betreffen, dem Betreibungsamt und allenfalls dem Steueramt direkt mitteilen. Die Einwohnerdienste erhalten keine Information über Tatsachen, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich sind. Kann aber ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden oder betrifft die Einschränkung eigene Zuständigkeitsbereiche der Einwohnerdienste, so sind sie berechtigt, diese Informationen von der KESB zu erhalten. Die rechtliche Grundlage zur Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen durch die Einwohnerdienste ist beispielsweise eine ausreichende Legitimation für den Erhalt sämtlicher die Handlungsfähigkeit einschränkender Massnahmen. (Der Meldefluss ist unter Punkt 5 beschrieben.)

6.2 Wohnsitz von Personen unter Beistandschaft

Es handelt sich hier um den Wohnsitzbegriff des ZGB und damit um den privatrechtlichen Wohnsitz.

Art. 23 bis Art. 26 ZGB haben den privatrechtlichen Wohnsitz zum Gegenstand. Art. 23, Art. 25 und Art. 26 haben Änderungen erfahren. Diese sind jedoch hauptsächlich begrifflicher oder systematischer Natur. Inhaltlich ändert sich nichts Grundlegendes. Es wird einzig neu festgehalten, dass der Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung oder die Unterbringen einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital (...) lediglich für sich allein keinen Wohnsitz begründet. Dieser Artikel deckt sich mit der Praxis der Einwohnerdienste und verdeutlicht, dass eine Person sehr wohl einen Wohnsitz an solch einem Orte begründen kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Wohnsitz Minderjähriger oder Personen unter umfassender Beistandschaft befindet sich gemäss Artikel 25 und Artikel 26 ZGB am Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden regionalisiert, womit sich der Sitz der neu geschaffenen Behörden dadurch nicht mehr in der jeweiligen Gemeinde befin-

det. Fraglich ist allerdings, ob damit tatsächlich der konkrete Sitz der Behörde gemeint ist oder nicht doch weiterhin auf den Wohnsitz der Person abgestellt werden soll, welche von einer Massnahme betroffen ist. Einzelne Kantone haben dazu kantonale Ausführungsbestimmungen erlassen, welche entsprechend zu beachten sind. Es wird empfohlen, Personen unter Vormundschaft bzw. neu unter umfassender Beistandschaft nicht am Register abzumelden oder zu streichen, selbst wenn sich der Sitz der KESB in einer anderen Gemeinde befindet.

Wohnsitz von Personen mit kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen

- der Wohnsitz volljähriger Personen unter umfassender Beistandschaft befindet sich am Sitze der Erwachsenenschutzbehörde.
 - der Wohnsitz minderjähriger Personen befindet sich in der Regel am Wohnsitz der Eltern bzw. bei gemeinsamem Sorgerecht bei demjenigen Elternteil unter dessen Obhut es steht oder, bei bevormundeten Kindern am Sitz der Kinderschutzbehörde
 - der Aufenthalt zum Sonderzweck begründet für sich allein keinen Wohnsitz
- Wohnsitz am Sitz der KESB ist (bis auf Weiteres) an dem Ort zu verstehen, der sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde befindet.

7. Auszüge aus dem Einwohnerregister

7.1. Handlungsfähigkeitszeugnis

Die Handlungsfähigkeit einer Person kann – wie bereits erläutert - nach neuem Recht auch ohne Anordnung einer umfassenden Beistandschaft eingeschränkt werden. Für eine automatische Weiterleitung dieser partiellen Einschränkung der Handlungsfähigkeit durch die KESB an die Einwohnerdienste besteht keine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene.

Das Bundesamt für Justiz stellt sich deshalb zum heutigen Zeitpunkt auf den Standpunkt, dass die Erwachsenenschutzbehörde ab 1. Januar 2013 die einzige Behörde sein wird, die zuverlässig über die Handlungsfähigkeit einer Person Auskunft geben kann. Aus verwaltungsökonomischer und kundenfreundlicher Sicht (Bürgernähe der Einwohnerdienste) gibt es kantonale Regelungen, wonach die Einwohnerdienste im Auftrag der KESB weiterhin legitimiert sind Handlungsfähigkeitszeugnisse auszustellen.

Einwohnerdienste, die weiterhin Handlungsfähigkeitszeugnisse ausstellen, sollten folgende zwei Punkte abklären:

- Legitimation der Ausstellung

Besteht eine rechtliche Grundlage für die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen im jeweiligen Kanton?

- Informationsbezug

Besteht im Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) des Kantons eine Bestimmung, nach der die Einwohnerdienste durch die KESB über sämtliche, die Handlungsfähigkeit einschränkende Massnahmen informiert werden?

→ Falls nicht: Erfahren die Einwohnerdienste dennoch in jedem Fall durch die zuständige KESB von sämtlichen, die Handlungsfähigkeit einschränkenden Massnahmen?

Oder müssen die Einwohnerdienste vor jeder Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses Rücksprache mit der zuständigen KESB nehmen oder können sie sich auf das Einwohnerregister verlassen?

Einwohnerdienste, die keine Handlungsfähigkeitszeugnisse mehr ausstellen, sollten folgende Punkte mit der zuständigen KESB klären:

- Bezug / Bestellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen

Wo soll die Bestellung neu erfolgen, direkt bei der KESB oder weiterhin bei den Einwohnerdiensten?

→ Falls die Bestellung direkt bei der KESB erfolgen soll: Welche Bestellarten sind durch die KESB vorgegeben? Persönliche Vorsprache, telefonische Bestellungen und / oder schriftliche Bestellungen (Unterschrift erforderlich oder reicht eine Mail/Fax)?

→ Falls die Bestellung weiterhin (ausschliesslich oder alternativ) beim Einwohnerdienst erfolgen kann oder soll: Wie sollen die Einwohnerdienste die Bestellungen an die KESB weiterleiten?

- Gebühren

Wer bezieht die Gebühren für die Handlungsfähigkeitszeugnisse auf Grund welcher Grundlage?

Erfolgt bei Dienstleistungen der Einwohnerdienste an die KESB (z.B. Entgegennahme der Bestellung und/ oder Erstellung eines mit gesicherten Daten versehenen Handlungsfähigkeitszeugnisses zur Weiterbearbeitung an die KESB) eine allfällige Gebührenaufteilung zwischen KESB und Einwohnerdienste?

7.2 Adressauskünfte

Möchte eine Drittperson lediglich die aktuelle Wohnadresse einer Person erfahren, so ist auf der Adressauskunft in keinem Fall ein Vermerk betreffend Bestand oder nicht Bestand von die Handlungsfähigkeit einschränkenden Massnahmen zu erwähnen.

Wird neben der Adressauskunft in einem konkreten Fall auch eine Bestätigung der Handlungsfähigkeit einer Person verlangt und / oder war es unter dem alten Recht die Praxis des Einwohnerdienstes, Aussagen zur Handlungsfähigkeit einer Person zu machen, so sollte neu in diesen Fällen generell ein Satz mit folgendem Sinn angebracht werden: „Auskünfte über allfällige erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen sind gegen Vorlage eines Interessensnachweises direkt an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu richten“. Allfällig bekannte Mandatsträger dürfen nicht bekannt gegeben werden.

7.3 Heimatausweise

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Informationen zur Handlungsfähigkeit respektive Kindes- und Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen und Mandatsträger auf dem Heimatausweis aufgeführt werden sollten. Es wird empfohlen, in Zukunft darauf zu verzichten. Benötigen die Steuerämter oder andere Stellen der Aufenthaltsgemeinde entsprechende Informationen, so haben sie diese direkt und aktuell bei der zuständigen KESB einzuholen.

7.4 Lebens- und Wohnsitzbestätigungen

Auf Lebens- und Wohnsitzbestätigungen sind keine Informationen zur Handlungsfähigkeit respektive Kindes- und Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen und Mandatsträger aufzuführen. Bei Bestätigungen auf vorgelegten Formularen sind entsprechende Rubriken unter Hinweis der Zuständigkeit nicht zu bearbeiten.

8. Stimm- und Wahlrecht

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 2 BG über die politischen Rechte).

9. Ausstellung von Ausweisen

Bei der Ausstellung von Ausweisen, z.B. der schweizerischen Identitätskarte, benötigen Personen unter umfassender Beistandschaft die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung (Art. 5 Ausweisgesetz). Besteht eine Einschränkung in der Handlungsfähigkeit bezüglich der Antragsstellung eines Ausweises, ist ebenfalls das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung einzuholen.

10. Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten des neuen Rechtes am 1. Januar 2013 gelten für das Erwachsenenschutzrecht die neuen ZGB-Bestimmungen.

Für Personen, welche nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, bedeutet dies, dass sie mit Inkrafttreten des neuen Rechtes automatisch unter umfassender Beistandschaft stehen. Allfällig notwendige Anpassungen an das neue Recht nimmt die Erwachsenenschutzbehörde so bald wie möglich vor.

Alle übrigen nach bisherigem Recht angeordneten Massnahmen, müssen innert einer Frist von drei Jahren - gerechnet ab 1. Januar 2013 - in eine Massnahme nach neuem Recht umgewandelt worden sein, ansonsten sie dahinfallen.

Es wird empfohlen, die altrechtlichen Massnahmen vorläufig in den Registern zu belassen. Eine periodische Überprüfung der altrechtlichen Massnahmen wäre sinnvoll (Abgleichung mit der KESB).

Es ist sicherzustellen, dass Massnahmen, welche das Stimm- und Wahlrecht betreffen, stets aktuell geführt sind. Insbesondere ist ein Augenmerk auf den altrechtlichen Art. 369 ZGB zu richten, welcher dem neurechtlichen Art. 398 ZGB entspricht.

11. Schlussklausel

Diese Empfehlung wurde nach dem Wissensstand von Ende November 2012 erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit und hat keinerlei Weisungscharakter.

12. Links

<http://www.kokes.ch/> Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf> aktuelle Version Zivilgesetzbuch
http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_vormundschaft.html Bundesamt für Justiz; Revision des Vormundschaftsrechts
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/7001.pdf> Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuches

13. Rückfragen

Bei Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Jolanda Bischoff; jolanda.bischoff@stadt.sg.ch, 071 224 53 38
- Carmela Schürmann, carmela.schuermann@zuerich.ch, 044 412 32 09
- Fritz Schütz, fritz.schuetz@jsb.bs.ch, 061 267 71 00

Anhänge

- Ausführliche Erläuterung zu den neuen Massnahmen (Anhang 1)
- Schreiben Auskunftsverweigerung (Anhang 2)
- Musterverfügung (Anhang 3)

Autoren:

- Erika Bucher Huwyler, pensionierte Leiterin Einwohner- und Zivilstandsamt
- Carmela Schürmann, Leitung Kompetenzzentrum Personenmeldeamt Zürich
- Fritz Schütz, Leitung Einwohner- und Zivilstandsamt Basel-Stadt
- Thomas Steimer, Projektleiter CH-Meldewesen, Bundesamt für Justiz
- Jolanda Bischoff, Abteilungsleiterin Einwohneramt St.Gallen